

**KOOPERATIONSVERTRAG UND
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VERWALTUNGSVEREINBARUNG
ÜBER DEN TRANSPORT VON KOMMUNAL EINGESAMMELTEN
ANDIENUNGSPFLICHTIGEN ABFÄLLEN ZWISCHEN DEN KOMMUNALEN
GEBIETSGRENZEN UND DEN VOM MAIN-KINZIG-KREIS ZUGEWIESENEN
ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN**

zwischen

1. dem Main-Kinzig-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss, Barbarossastraße 24, 63571 Gelnhausen

- nachfolgend „MKK“ genannt -

und

2. der Kurstadt Bad Orb, vertreten durch den Magistrat, Frankfurter Str. 2, 63619 Bad Orb

– nachfolgend „Kurstadt Bad Orb“ genannt –

3. der Stadt Bad Soden-Salmünster, vertreten durch den Magistrat, Rathausstraße 1, 63628 Bad Soden-Salmünster

– nachfolgend „Stadt Bad Soden-Salmünster“ genannt –

4. der Gemeinde Biebergemünd, vertreten durch den Gemeindevorstand, Am Gemeindezentrum 4, 63599 Biebergemünd

– nachfolgend „Gemeinde Biebergemünd“ genannt –

5. der Gemeinde Birstein, vertreten durch den Gemeindevorstand, Carl-Lomb-Straße 1, 63633 Birstein

– nachfolgend „Gemeinde Birstein“ genannt –

6. der Gemeinde Brachtal, vertreten durch den Gemeindevorstand, Wächtersbacher Str. 48, 63636 Brachtal

– nachfolgend „Gemeinde Brachtal“ genannt –

7. der Stadt Bruchköbel, vertreten durch den Magistrat, Innerer Ring 1, 63486 Bruchköbel

– nachfolgend „Stadt Bruchköbel“ genannt –

8. der Stadt Erlensee, vertreten durch den Magistrat, Am Rathaus 3, 63526 Erlensee

– nachfolgend „Stadt Erlensee“ genannt –

9. der Gemeinde Flörsbachtal, vertreten durch den Gemeindevorstand, Hauptstraße 14, 63639 Flörsbachtal

– nachfolgend „Gemeinde Flörsbachtal“ genannt –

10. der Gemeinde Freigericht, vertreten durch den Gemeindevorstand, Rathausstraße 13, 63579 Freigericht

– nachfolgend „Gemeinde Freigericht“ genannt –

11. der Kreisstadt Gelnhausen, vertreten durch den Magistrat, Obermarkt 7, 63571 Gelnhausen

– nachfolgen „Stadt Gelnhausen“ genannt –

12. der Gemeinde Gründau, vertreten durch den Gemeindevorstand, Am Bürgerzentrum 1, 63584 Gründau

– nachfolgend „Gemeinde Gründau“ genannt –

13. der Gemeinde Hammersbach, vertreten durch den Gemeindevorstand, Köbler Weg 44, 63546 Hammersbach

– nachfolgend „Gemeinde Hammersbach“ genannt –

14. der Gemeinde Hasselroth, vertreten durch den Gemeindevorstand, Bodo-Käppel-Platz 1, 63594 Hasselroth

– nachfolgend „Gemeinde Hasselroth“ genannt –

15. der Gemeinde Jossgrund, vertreten durch den Gemeindevorstand, Martinusstraße 2, 63637 Jossgrund

– nachfolgend „Gemeinde Jossgrund“ genannt –

16. der Stadt Langenselbold, vertreten durch den Magistrat, Schloßpark 2, 63505 Langenselbold

– nachfolgend „Stadt Langenselbold“ genannt –

17. der Gemeinde Linsengericht, vertreten durch den Gemeindevorstand, Amtshofstraße 1, 63589 Linsengericht

– nachfolgend „Gemeinde Linsengericht“ genannt –

18. der Gemeinde Neuberg, vertreten durch den Gemeindevorstand, In den Gräben 15, 63543 Neuberg

– nachfolgend „Gemeinde Neuberg“ genannt –

19. der Stadt Nidderau, vertreten durch den Magistrat, Am Steinweg 1, 61130 Nidderau

– nachfolgend „Stadt Nidderau“ genannt –

20. der Gemeinde Niederdorfelden, vertreten durch den Gemeindevorstand, Burgstraße 5, 61138 Niederdorfelden

– nachfolgend „Gemeinde Niederdorfelden“ genannt –

21. der Gemeinde Rodenbach, vertreten durch den Gemeindevorstand, Buchbergstraße 2, 63517 Rodenbach

– nachfolgend „Gemeinde Rodenbach“ genannt –

22. der Gemeinde Ronneburg, vertreten durch den Gemeindevorstand, Schulstraße 9, 63549 Ronneburg

– nachfolgend „Gemeinde Ronneburg“ genannt –

23. der Stadt Schlüchtern, vertreten durch den Magistrat, Krämerstraße 2, 36381 Schlüchtern

– nachfolgend „Stadt Schlüchtern“ genannt –

24. der Gemeinde Schöneck, vertreten durch den Gemeindevorstand, Herrnhofstraße 8, 61137 Schöneck

– nachfolgend „Gemeinde Schöneck“ genannt –

25. der Gemeinde Sinntal, vertreten durch den Gemeindevorstand, Am Rathaus 11, 36391 Sinntal

– nachfolgend „Gemeinde Sinntal“ genannt –

26. der Stadt Steinau an der Straße, vertreten durch den Magistrat, Brüder-Grimm-Straße 47, 36396 Steinau an der Straße

– nachfolgend „Stadt Steinau an der Straße“ genannt –

27. der Stadt Wächtersbach, vertreten durch den Magistrat, Schloss 1, 63607 Wächtersbach

– nachfolgend „Stadt Wächtersbach“ genannt –

– die Parteien 2. bis 27. gemeinsam auch „Städte und Gemeinden“ genannt –

PRÄAMBEL

Der Main-Kinzig-Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind gem. § 1 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. 2013, 80) die zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf dem Gebiet des Main-Kinzig-Kreises.

Gem. § 1 Abs. 2 HAKrWG obliegt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die auf ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle einzusammeln und die so eingesammelten Abfälle innerhalb ihres Gebiets auch zu transportieren.

Als entsorgungspflichtige Körperschaft hat der MKK gem. § 1 Abs. 3 HAKrWG die Pflicht, die in seinem Gebiet eingesammelten oder dort angefallenen und ihm angelieferten Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen.

Nicht ausdrücklich ist in den hessischen abfallrechtlichen Vorschriften geregelt, welcher öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für den Transport der andienungspflichtigen Abfälle zwischen den jeweiligen Gemeindegrenzen und den Entsorgungseinrichtungen des Main-Kinzig-Kreises zuständig ist. Der Main-Kinzig-Kreis hat diese Obliegenheit seit Gründung des Kreises im Jahre 1974 stets als Aufgabe begriffen, die in die Zuständigkeit des MKK fällt. Dies hätte allerdings erfordert, dass eine nennenswerte Anzahl von Umlade Stationen oder Abfall-Zwischenlager im Kreisgebiet hätte errichtet und dauerhaft betrieben werden müssen, was die Gebührenlast der kreisangehörigen Kommunen deutlich erhöht hätte.

Bereits im Jahr 1975 ist es deshalb zu einer wirtschaftlich vorzugswürdigen Kooperationsvereinbarung zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gekommen, wonach diese im Rahmen der von ihnen vergebenen Entsorgungsdienstleistungen auch den Weitertransport der eingesammelten andienungspflichtigen Abfälle über die eigene Gebietsgrenze hinaus bis zu den vom MKK zugewiesenen Entsorgungseinrichtungen mit beauftragen. Der MKK hat sich im Gegenzug bereit erklärt, den auf diese Transportkosten zwischen Gemeindegrenze und zugewiesene Entsorgungseinrichtungen des MKK entfallenden Transportkostenanteil gegenüber den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erstatten.

Nachdem im Jahr 2020 festgestellt worden ist, dass die bislang vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des MKK geübte Erstattungspraxis direkt an die von den Kommunen beauftragten Entsorger über keine hinreichende Rechtsgrundlage verfügt, hat der MKK § 1 Abs. 5 Satz 3 der Abfallsatzung des Kreises als Rechtsgrundlage für eine Transportkostenerstattung gegenüber den Städten und Gemeinden klarstellend angepasst und entschieden, ab dem 01.01.2021 die zu erstattenden Transportkosten jeweils unmittelbar an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden auszusahlen.

Im Zuge der gemeinsam zwischen MKK und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erarbeiteten Anforderungen für eine Umstellung der Abrechnungspraxis ist aufgefallen, dass die 1975 zwischen Kreis und kreisangehörigen Städten und Gemeinden geschlossene Kooperationsvereinbarung in schriftlicher Form nicht mehr auffindbar ist.

Der MKK und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind deshalb übereingekommen, die bestehende Vereinbarung erneut zu verschriftlichen und – wo aufgrund der heute allgemein gestiegenen Anforderungen an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit erforderlich – auch zu konkretisieren.

Die Parteien dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, dass es sich vorliegend um eine Kooperationsvereinbarung im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 25 Abs. 2 HessKGG i. V. m. § 4 HAKrWG handelt.

Die Stadt Hanau und die Gemeinde Großkrotzenburg sind nicht Vertragspartei, weil diese über eigene bilaterale öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit dem MKK verfügen, die unverändert fortgelten und von dieser Vereinbarung nicht berührt werden. Die Stadt Maintal ist ebenfalls nicht Vertragspartei, da der MKK für diese Kommune nicht der zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 1 Abs. 3 HAKrWG ist.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt.

§ 1 DURCHFÜHRUNG DER TRANSPORTE VON ANDIENUNGSPFLICHTIGEN ABFÄLLEN DURCH DIE KOMMUNEN DES MKK

1.1 Der MKK überträgt und die vertragsschließenden Städte und Gemeinden übernehmen hiermit die Aufgabendurchführung für die Transporte andienungspflichtiger Abfälle zwischen den Gebietsgrenzen der kreisangehörigen Kommunen und den vom MKK zugewiesenen Entsorgungseinrichtungen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Übertragung von abfallrechtlichen Zuständigkeiten bzw. Aufgaben damit nicht verbunden ist. Der MKK bleibt gem. § 1 Abs. 3 HAKrWG für die Transporte andienungspflichtiger Abfälle zwischen den Grenzen der kreisangehörigen Kommunen und seinen Entsorgungseinrichtungen zuständig. Die vertragsschließenden Städte und Gemeinden werden im Pflichtenkreis des MKK in dessen Auftrag tätig.

1.2 Der MKK bedient sich zur Aufgabenerfüllung seines Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises.

§ 2 AUFGABEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

2.1 Die Städte und Gemeinden werden im Rahmen der Zusammenarbeit die folgenden Aufgaben durchführen:

- Ausschreibung und Vergabe von Transportleistungen für die Transporte gegenüber dem MKK andienungspflichtiger Abfälle über die Grenze des eigenen Gemeindegebiets hinaus bis zu den vom MKK jeweils zugewiesenen Entsorgungseinrichtungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung im Rahmen der jeweils turnusmäßig ausgeschriebenen Einsammel- und

Transportleistungen;

- rechnungstechnische Abwicklung der Transportleistungen zwischen der Grenze des Gemeindegebiets und den von MKK zugewiesenen Entsorgungseinrichtungen sowie monatliche Abrechnung gegenüber dem MKK unter Berücksichtigung der vom MKK dafür zur Verfügung gestellten Abrechnungsbeispiele.

- 2.2 Die vertragschließenden Städte und Gemeinden verpflichten sich, gegenüber dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des MKK jeweils rechtzeitig vor Leistungsbeginn den Namen des von ihnen mit den Transporten gem. § 1.1 beauftragten Entsorgungsunternehmens sowie die Vertragslaufzeit in Textform zu benennen. Die Städte und Gemeinden verpflichten sich darüber hinaus, den MKK auf Anforderung alle jeweils für die Teilleistung „Abfalltransport zwischen Gemeindegrenze und Entsorgungseinrichtungen des MKK“ erforderlichen Informationen und Unterlagen einschließlich des abgeschlossenen Entsorgungsvertrages zur Verfügung zu stellen.

§ 3 ERSTATTUNG VON TRANSPORTKOSTEN DURCH DEN MKK

- 3.1 Der MKK erstattet den vertragschließenden Städten und Gemeinden auf Nachweis (Rechnungslegung) die jeweils auf die von diesen beauftragten Transportleistungen zwischen Gemeindegrenze und vom MKK zugewiesenen Entsorgungseinrichtungen entfallenden Kosten nach ausgeführten Mengen (Tonnage x Transportkilometer).

Die Erstattung umfasst im Falle eines nachweislich begründeten oder rechtskräftig festgestellten Preiserhöhungsverlangens des Auftragnehmers auch den erhöhten Betrag. Macht der Auftragnehmer gegenüber einer der vertragschließenden Städte und Gemeinden, bezogen auf die vom MKK nach Satz 1 zu erstattenden Transportkosten, ein solches Preiserhöhungsverlangen geltend, so wird die jeweilige Kommune den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des MKK in die Prüfung des Erhöhungsverlangens und in eine etwa nachfolgende streitige gerichtliche Auseinandersetzung einbinden und dem Verlangen auf Preiserhöhung nur im Einvernehmen mit dem MKK stattgeben. Das gilt auch bei Abschluss eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs.

- 3.2 Die Anzahl der Transportkilometer zwischen der jeweiligen Gemeindegrenze einer kreisangehörigen Kommune und den vom MKK zugewiesenen Entsorgungseinrichtungen richtet sich nach Maßgabe der als **Anlage 3.2** beigefügten Entfernungskilometertabelle, die vom MKK in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erstellt und vom MKK – im Falle der Änderung von Entsorgungseinrichtungen – jeweils aktualisiert und den Kommunen bekannt gegeben wird.
- 3.3 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Erstattung durch den MKK für jede kreisangehörige Kommune aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in Form

einer Gutschrift erfolgt, die monatlich vom MKK allen vertragschließenden Städten und Gemeinden überwiesen wird.

3.4 Die Transportkostenerstattung erfolgt als Transportkostenpauschale je Entfernungskilometer nach Maßgabe der **Anlage 3.2** wie folgt:

a) Zum 01.01.2021 noch laufende Entsorgungsverträge

Für die von den Städten und Gemeinden vor dem 01.01.2021 abgeschlossenen und über diesen Zeitpunkt hinaus laufende Entsorgungsverträge werden die beauftragten Transportleistungen zwischen den jeweiligen Gemeindegrenzen und zugewiesenen Entsorgungseinrichtungen des MKK aufgrund der bisher vom MKK festgelegten Entfernungskilometer-Pauschale von EUR 0,76/km zzgl. MwSt. erstattet.

b) Entsorgungsverträge ab dem 01.01.2021

Für nach dem 01.01.2021 von den vertragschließenden Städten und Gemeinden abgeschlossene Entsorgungsverträge wird diejenige Entfernungskilometer-Pauschale vom MKK erstattet, die der in den von den Städten und Gemeinden durchgeführten Vergabeverfahren erfolgreiche Bieter mit dem bezuschlagten wirtschaftlichsten Angebot angeboten hat. Die Erstattung enthält den Umsatzsteueranteil, den die Städte und Gemeinden an den erfolgreichen Bieter gezahlt haben.

Die vertragschließenden Städte und Gemeinden werden dafür Sorge tragen, dass die anzubietende Transportkilometer-Pauschale in den Wettbewerb gestellt und mit einer angemessenen Gewichtung (in der Regel: 10 %) zum Gegenstand der Angebotswertung gemacht wird (z.B.: bei 60% Preis, 30% Qualität und 10% Energieeffizienz = 6% Wertungsanteil der MKK-Transportkosten und 54 % restlicher Preis im Rahmen der 60% preisliche Wertung). Die jeweils angebotene Transportkilometer-Pauschale ist im Rahmen des Vergabeverfahrens auf die Angemessenheit des Preises zu prüfen.

Die so ermittelte Entfernungskilometer-Pauschale ist dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Entsorgungsvertrages von der betreffenden kreisangehörigen Kommune in Textform mitzuteilen.

Sollte sich nach einer Übergangsfrist, die längstens 36 Monaten nach Vertragsbeginn beträgt, herausstellen, dass die Ermittlung der Transportkilometer-Pauschale im Wettbewerb – entweder wegen fehlenden Wettbewerbs oder aus anderen Gründen – nicht zu wirtschaftlichen Transportpreisen führt, steht dem MKK das Recht zu, für künftige von den Städten und Gemeinden abzuschließende Entsorgungsverträge einseitig eine Entfernungskilometer-Pauschale festzusetzen, die nach seiner Prüfung

wirtschaftlich angemessen ist. Der MKK wird dies rechtzeitig vorher gegenüber den Städten und Gemeinden bekannt geben. Eine so festgelegte Entfernungskilometer-Pauschale ist ab der jeweils nächsten Ausschreibung von Einsammlungs- und Transportleistungen der Städte und Gemeinden zu berücksichtigen. Laufende Entsorgungsverträge dieser Kommunen bleiben davon unberührt.

c) Sonstige Transportkilometer-Pauschalen

Sollten nach dem 01.01.2021 beauftragte Transportleistungen zwischen Gemeindegrenze und Entsorgungseinrichtungen des MKK ausnahmsweise nach Maßgabe des geltenden Rechts ohne wettbewerbliches Verfahren vergeben werden, so haben die zu erstattenden Kosten den Anforderungen des Preisrechts nach Maßgabe der VO PR 30/53 i. V. m. den Leitsätzen für die Preisermittlung bei Selbstkostenpreisen (LSP) zu entsprechen.

§ 4 ERSTATTUNG VON VERWALTUNGSKOSTEN DURCH DEN MKK

- 4.1 Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des MKK erstattet den vertragschließenden Städten und Gemeinden Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Abrechnung der Transportkosten zwischen Gemeindegrenze und Entsorgungseinrichtungen des MKK und dem damit zusammenhängenden Vertragsmanagement entstehen, auf der Basis von Selbstkosten der Kommunen unter Beachtung der Maßgaben der VO PR 30/53 i. V. m. den LSP. Der pauschale Kostenanteil je Kommune beträgt EUR 650,00 p. a..
- 4.2 Die jährliche Pauschale wird im Dezember eines jeden Kalenderjahres an die vertragschließenden Städte und Gemeinden gezahlt. Die Zahlung erfolgt ebenfalls in Form einer Überweisung an die Kommunen.

§ 5 Umsatzsteuer

Die Parteien gehen davon aus, dass für die Erstattung der Transportkosten für Entsorgungsverträge ab dem 01.01.2021 (§ 3 Abs. 4 b) und als Nebenleistung die Erstattung der Verwaltungskosten (§ 4 Abs. 1) für den Transport des andienungspflichtigen Abfalls außerhalb der Stadt-/Gemeindegrenzen im Rahmen dieser Vereinbarung Teil der hoheitlichen Entsorgungspflichten der Beteiligten ist und damit keine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen darstellen. Sollte die Finanzverwaltung die Auffassung vertreten, dass die Erstattungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer den Beteiligten nachträglich erstattet.

§ 6 DAUER DER KOOPERATION, KÜNDIGUNG

- 6.1 Dieser Vertrag beginnt zum 01.01.2021 und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 6.2 Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für die Dauer von 20 Jahren Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt 24 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
- 6.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 6.4 Die Kündigung einer Partei ist in schriftlicher Form gegenüber allen anderen Parteien zu erklären. In diesem Fall endet der Vertrag zum Kündigungszeitpunkt zwischen allen Parteien.

§ 7 GANZ ODER TEILWEISE NICHTVOLLZIEHBARKEIT DER KOOPERATION

Wenn und soweit sich die Vollziehbarkeit der in diesem Vertrag vereinbarten Kooperation zwischen den Parteien ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen als nicht möglich erweisen sollten, verpflichten sich die Parteien, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen und die Kooperation so abzuändern, dass rechtliche Gründe ihrem Vollzug nicht entgegenstehen.

§ 8 SONSTIGES

- 8.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.
- 8.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der nichtigen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Den Parteien ist das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24.09.2002 (KZR 10/01) bekannt. Es ist dennoch der ausdrückliche Wille der Parteien, dass dieser § 8.2 keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.
- 8.3 Jede Vertragspartei wird den Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung unter Vorlage des Beschlusses der jeweiligen Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung bzw. den Kreistag gem. § 26 Abs. 2 KGG schriftlich gegenüber der gem. § 35 Abs. 4 KGG zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt anzeigen.

Für den Main-Kinzig-Kreis:

Gelnhausen, den _____

Thorsten Stolz
- Landrat -

Susanne Simmler
- Erste Kreisabgeordnete -

Für die Kurstadt Bad Orb:

Bad Orb, den _____

Roland Weiß
- Bürgermeister -

Bernd Bauer
- Erster Stadtrat -

Für die Stadt Bad Soden-Salmünster:

Bad Soden-Salmünster, den _____

Dominik Brasch
- Bürgermeister -

Werner Wolf
- Erster Stadtrat -

Für die Gemeinde Biebergemünd:

Biebergemünd, den _____

Manfred Weber
- Bürgermeister -

Bernhard Schum
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Birstein:

Birstein, den _____

Fabian Fehl
- Bürgermeister -

Christian Götz
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Brachttal:

Brachttal, den _____

Wolfram Zimmer
- Bürgermeister -

Roland Tzschietzschker
- Erster Beigeordneter -

Für die Stadt Bruchköbel:

Bruchköbel, den _____

Sylvia Braun
- Bürgermeisterin -

Ingrid Cammerzell
- Erste Stadträtin -

Für die Stadt Erlensee:

Erlensee, den _____

Stefan Erb
- Bürgermeister -

Birgit Behr
- Erste Stadträtin -

Für die Gemeinde Flörsbachtal:

Flörsbachtal, den _____

Frank Soer
- Bürgermeister -

Marco Knöll
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Freigericht:

Freigericht, den _____

Albrecht Eitz
-Bürgermeister -

Günther Thyriolt
- Erster Beigeordneter -

Für die Kreisstadt Gelnhausen:

Gelnhausen, den _____

Daniel Christian Glöckner
- Bürgermeister -

Hans-Dietrich Ullrich
- Erster Stadtrat -

Für die Gemeinde Gründau:

Gründau, den _____

Gerald Helfrich
- Bürgermeister -

Axel Fetzberger
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Hammersbach:

Hammersbach, den _____

Michael Göllner
- Bürgermeister -

Helmut Kropp
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Hasselroth:

Hasselroth, den _____

Matthias Pfeifer
- Bürgermeister -

Uta Böckel
- Erste Beigeordnete -

Für die Gemeinde Jossgrund:

Jossgrund, den _____

Reiner Schreiber
- Bürgermeister -

Gerhard Kleespies
- Erster Beigeordneter -

Für die Stadt Langenselbold:

Langenselbold, den _____

Timo Greuel
- Bürgermeister -

Benjamin Schaaf
- Erster Stadtrat -

Für die Gemeinde Linsengericht:

Linsengericht, den _____

Albert Ungermann
- Bürgermeister -

Helmuth Bluhm
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Neuberg:

Neuberg, den _____

Iris Schröder
- Bürgermeisterin -

Ottmar Heck
- Erster Beigeordneter -

Für die Stadt Nidderau:

Nidderau, den _____

Gerhard Schultheiß
- Bürgermeister -

Rainer Vogel
- Erster Stadtrat -

Für die Gemeinde Niederdorfelden:

Niederdorfelden, den _____

Klaus Büttner
- Bürgermeister -

Karl Markloff
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Rodenbach

Rodenbach, den _____

Klaus Schejna
- Bürgermeister -

Helmut Schwindt
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Ronneburg:

Ronneburg, den _____

Andreas Hofmann
- Bürgermeister -

Heidrun Henz
- Erste Beigeordnete -

Für die Stadt Schlüchtern:

Schlüchtern, den _____

Matthias Möller
- Bürgermeister -

Reinhold Baier
- Erster Stadtrat -

Für die Gemeinde Schöneck:

Schöneck, den _____

Cornelia Rück
- Bürgermeisterin -

André Collas
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Sinnthal:

Sinnthal, den _____

Carsten Ullrich
- Bürgermeister -

Ernst Heinbuch
- Erster Beigeordneter -

Für die Stadt Steinau an der Straße:

Steinau an der Straße, den _____

Christian Zimmermann
- Bürgermeister -

Arnold Lifka
- Erster Stadtrat -

Für die Stadt Wächtersbach:

Wächtersbach, den _____

Andreas Weiher
- Bürgermeister -

Oliver Peetz
- Erster Stadtrat -